

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise - Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendents
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften
Ämter und Einrichtungen
Gleichstellungsbeauftragten
der Ev. Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

420.15

05.09.2013

Rundschreiben Nr. 27/2013

Überarbeitete Kirchenmusikverordnung; überarbeitete Musterdienstanweisungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des Kirchenmusikgesetzes mit dem 1.1.2013 ergab sich die Notwendigkeit der redaktionellen Überarbeitung der seit dem 1.4.2011 geltenden Kirchenmusikverordnung:

- a. Zunächst betrifft dieses den kirchenrechtlichen Bezugspunkt, der in der Überarbeitung nunmehr statt bei Art. 53 Kirchenordnung beim Kirchenmusikgesetz liegt:

Auf Grund von § 21 Kirchenmusikgesetz¹ beschließt die Kirchenleitung für den Dienst von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern folgende Verordnung.

- b. § 2 „Geltungsbereich“ wurde aufgehoben; die bisher dort formulierten Inhalte wurden sinngemäß in das Kirchenmusikgesetz (siehe dort § 2 „A-, B- und C-Kirchenmusikstellen“) eingearbeitet:

(1) ¹A- und B-Kirchenmusikstellen zeichnen sich aus durch einen besonderen künstlerischen, theologisch-liturgischen und multiplikatorisch-musikpädagogischen Auftrag. ²Sie sind in der Regel Kirchenmusikstellen mit voller tariflicher Arbeitszeit; unterhältige A- und B-Kirchenmusikstellen sind nicht zulässig.

(2) ¹C-Kirchenmusikstellen zeichnen sich durch kirchenmusikalische Basisarbeit in der Fläche der Landeskirche aus. ²Sie sind Teilzeitstellen, ver-

- 2 -

bunden mit einem Auftrag für ein fest umrissenes Arbeitsgebiet. 3Ihr Umfang beträgt jeweils maximal die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten.

- c. In Ergänzung dieser redaktionellen Überarbeitung wurden in § 27 „Allgemeines“ im Blick auf die Praxis zwei Sätze ergänzt:

In Absatz (2) heißt es bezüglich der A- und B-Stellen: **2Die Dienstanweisung und ihre Änderungen werden dem Landeskirchenamt vorgelegt.** Satz 2 (alt) wird Satz 3 (neu).

In Absatz (5) heißt es für C-Stellen: **2Die Dienstanweisung und ihre Änderungen werden der Superintendentin oder dem Superintendenten vorgelegt.** Satz 2 (alt) wird Satz 3 (neu).

- d. Im Sinne von §27 (2) wurden die Ihnen vorliegenden Musterdienstanweisungen für A- und B-Kirchenmusikstellen überarbeitet. Dort heißt es jetzt jeweils:

IV. Änderungen werden dem Landeskirchenamt vorgelegt. Selbstverständlich sind die entsprechenden Schriftsätze auch künftig auf dem Dienstwege der Superintendentin oder dem Superintendenten vorzulegen.

- e. Die entsprechenden Musterdienstanweisungen 2 bis 4 erhalten Sie anbei; die Musterdienstanweisung 1 (C-Kirchenmusikstellen) bleibt unverändert.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Henning Juhl
Landeskirchenrat

gez. Ulrich Hirtzbruch
Landeskirchenmusikdirektor

**Dienstanweisung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
in A- und B-Kirchenmusikstellen ohne synodale Aufgaben**
Anlage zum Arbeitsvertrag gemäß § 27 (2) KMusVO 626

M u s t e r 2

Dienstanweisung

Präambel

1Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen durch ihren Dienst zur Erfüllung des Auftrages der Verkündigung des Evangeliums bei. 2Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen Verantwortung für die gesamte Kirchenmusikpflege und für deren Qualität im Blick auf Inhalt und Ausführung. 3Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker üben ihren Dienst im Rahmen der kirchlichen Ordnung aus und achten und wahren den Bekenntnisstand der Kirchengemeinde.

I. Auf dieser Grundlage und auf Grund des Arbeitsvertrages vom werden die Aufgaben der Kirchenmusikerin¹ / des Kirchenmusikers¹ (*Vorname / Name*) in der Kirchengemeinde¹ / im Kirchenkreis¹ wie folgt festgelegt:

- (1) Sie sind dem Presbyterium¹ / Kreissynodalvorstand¹ verantwortlich. Im Rahmen der Befugnisse des Leitungsorgans nehmen Sie Ihre Aufgaben selbstständig wahr.
(*Ggf. differenzieren:*)
Für die Tätigkeit in der Kirchengemeinde¹ / im Rahmen des Stadtkantorats¹ sind Sie dem (*Gremium*) verantwortlich.
- (2) Sie erhalten Fachberatung durch die Kreiskantorin¹ / den Kreiskantor¹ und die Landeskirchenmusikdirektorin¹ / den Landeskirchenmusikdirektor¹.

II. Ihnen werden in der Kirchengemeinde¹ / im Kirchenkreis¹ / im Rahmen des Stadtkantorats¹ folgende Aufgaben übertragen^{1, 2}:

1. Organistenamt:
 - a. Gottesdienste:.....
 - b. Amtshandlungen:.....
 - c. Orgelkonzerte / -Matineen / -Vespere:.....
(*Ggf. Standorte / Turnus / Zeiten / Besonderheiten <wie etwa Kantaten-Gottesdienste> ergänzen*)
2. Kantorenamt:
 - a. Kantorei / Kammerchor / Seniorenkantorei:.....
 - b. Kinder- und Jugendchorarbeit:.....
 - c. Posaunenchor / Instrumentalkreis / Band:.....
 - d. Projektarbeit:.....
 - e. Gemeindesingen:.....
(*Für alle Gruppen ggf. unter Angabe gottesdienstlicher und konzertanter Aufgaben sowie ergänzenden Aufgaben wie Probenwochenenden / Konzertreisen / Chorfahrten*)
3. Sonstige Veranstaltungen:
 - a. Konzerte / Kammerkonzerte:.....
 - b. Konzerte mit erhöhtem Aufwand:.....

- 4. Musikpädagogik:
 - a. Einzel- und / oder Gruppenunterricht:.....
(sofern im Rahmen des Dienstumfanges)
 - b. Werkeinführungen / Erwachsenenbildungsveranstaltungen:.....
- 5. Organisation:
 - a. Dienstbesprechungen:.....
 - b. Mitarbeit in Ausschüssen / Gremien:.....
 - c. Kirchenmusikorganisation für mehrere Gottesdienststätten oder Gemeinden:.....
 - d. Organisatorische Betreuung von Fremdkonzerten:.....
(ggf. unter Angabe der Bezirke / Standorte)
 - e. Wartung von Instrumenten:.....
(bei besonderer Veranlassung)
- 6. Besondere Aufgaben:
 - a. kompositorische Tätigkeit:.....
 - b. Öffentlichkeitsarbeit:.....
(ggf. in Zusammenarbeit mit:.....)
 - c. Zusammenarbeit mit Dritten:.....
(z.B. bei Veranstaltung von Konzertreihen)

III. Sie haben über die Angelegenheiten, die Ihnen in Ausübung Ihres Dienstes oder auf Grund Ihrer dienstlichen Stellung bekannt werden und die nicht offenkundig sind, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

IV. Diese Dienstanweisung kann, insbesondere auch durch Übertragung weiterer Aufgaben, durch den Anstellungsträger geändert werden. Vor Änderungen werden Sie dazu gehört. Änderungen werden dem Landeskirchenamt vorgelegt.

_____, _____ (Bezeichnung des kirchlichen Rechtsträgers)
(Ort) (Datum) (Bezeichnung des Vertretungsorgans)

(Unterschrift³)

(Siegel)

(Unterschrift³)

(Unterschrift³)

Kenntnis genommen und eine Ausfertigung erhalten:

_____,
(Ort)

_____,
(Datum)

(Mitarbeiterin / Mitarbeiter)

Die vorstehende Dienstanweisung hat gemäß § 27 (2) KMusVO vorgelegen:

Bielefeld, _____
(Datum)

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

¹ Die Dienstanweisung ist so zu fassen, dass sie nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.

² Hier sind die gemäß Kirchenmusikverordnung ausgewählten und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter übertragenen Aufgaben aufzuführen.

³ Unterzeichnung durch den kirchlichen Rechtsträger:

Kirchengemeinde: 3 Unterschriften: Presbyteriumsvorsitzende/r und je 2 x Presbyterin/Presbyter

Kirchenkreis: 2 Unterschriften: Superintendent/in und ein weiteres KSV-Mitglied

**Dienstanweisung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
in A- und B-Kirchenmusikstellen mit synodalen Aufgaben**
Anlage zum Arbeitsvertrag gemäß § 27 (2) KMusVO 626

M u s t e r 3

Dienstanweisung

Präambel

¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen durch ihren Dienst zur Erfüllung des Auftrages der Verkündigung des Evangeliums bei. ²Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen Verantwortung für die gesamte Kirchenmusikpflege und für deren Qualität im Blick auf Inhalt und Ausführung. ³Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker üben ihren Dienst im Rahmen der kirchlichen Ordnung aus und achten und wahren den Bekenntnisstand der Kirchengemeinde.

I. Auf dieser Grundlage und auf Grund des Arbeitsvertrages vom werden die Aufgaben der Kirchenmusikerin¹ / des Kirchenmusikers¹ (Vorname / Name) in der Kirchengemeinde¹ / im Kirchenkreis¹ wie folgt festgelegt:

(3) Sie sind dem Presbyterium¹ / Kreissynodalvorstand¹ verantwortlich. Im Rahmen der Befugnisse des Leitungsorgans nehmen Sie Ihre Aufgaben selbstständig wahr.

(Ggf. differenzieren:

a. Für die Tätigkeit in der-Kirchengemeinde¹ / im Rahmen des Stadtkantorats¹ sind Sie dem

(Gremium) verantwortlich.

b. Für die Tätigkeit im Kirchenkreis..... sind Sie dem

..... (Gremium) verantwortlich.

(4) Sie erhalten Fachberatung durch die Kreiskantorin¹ / den Kreiskantor¹ und die Landeskirchenmusikdirektorin¹ / den Landeskirchenmusikdirektor¹.

II.a. Ihnen werden in der-Kirchengemeinde¹ / im Rahmen des Stadtkantorats¹ folgende Aufgaben übertragen^{1,2}:

7. Organistenamt:

a. Gottesdienste:.....

b. Amtshandlungen:.....

c. Orgelkonzerte / -Matineen / -Vespern:.....

(Ggf. Standorte / Turnus / Zeiten / Besonderheiten <wie etwa Kantaten-Gottesdienste> ergänzen)

8. Kantorenamt:

a. Kantorei / Kammerchor / Seniorenkantorei:.....

b. Kinder- und Jugendchorarbeit:.....

c. Posaunenchor / Instrumentalkreis / Band:.....

d. Projektarbeit:.....

e. Gemeindesingen:.....

(Für alle Gruppen ggf. unter Angabe gottesdienstlicher und konzertanter Aufgaben sowie ergänzenden Aufgaben wie Probenwochenenden / Konzertreisen / Chorfahrten)

- 9. Sonstige Veranstaltungen:
 - a. Konzerte / Kammerkonzerte:.....
 - b. Konzerte mit erhöhtem Aufwand:.....
- 10. Musikpädagogik:
 - a. Einzel- und / oder Gruppenunterricht:.....
(*sofern im Rahmen des Dienstumfanges*)
 - b. Werkeinführungen / Erwachsenenbildungsveranstaltungen:.....
- 11. Organisation:
 - a. Dienstbesprechungen:.....
 - b. Mitarbeit in Ausschüssen / Gremien:.....
 - c. Kirchenmusikorganisation für mehrere Gottesdienststätten oder Gemeinden:.....
 - d. Organisatorische Betreuung von Fremdkonzerten:.....
(*ggf. unter Angabe der Bezirke / Standorte*)
 - e. Wartung von Instrumenten:.....
(*bei besonderer Veranlassung*)
- 12. Besondere Aufgaben:
 - a. kompositorische Tätigkeit:.....
 - b. Öffentlichkeitsarbeit:.....
(*ggf. in Zusammenarbeit mit:.....*)
 - c. Zusammenarbeit mit Dritten:.....
(*z.B. bei Veranstaltung von Konzertreihen*)

II.b. Ihnen werden im Kirchenkreis folgende Aufgaben übertragen:

- 1.
- 2.
- 3.

Sie nehmen diese Aufgaben in Abstimmung mit der Kreiskantorin¹ / dem Kreiskantor¹ und dem zuständigen Fachausschuss wahr.

III. Sie haben über die Angelegenheiten, die Ihnen in Ausübung Ihres Dienstes oder auf Grund Ihrer dienstlichen Stellung bekannt werden und die nicht offenkundig sind, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

IV. Diese Dienstanweisung kann, insbesondere auch durch Übertragung weiterer Aufgaben, durch den Anstellungsträger geändert werden. Vor Änderungen werden Sie dazu gehört. Änderungen werden dem Landeskirchenamt vorgelegt.

_____, _____ (Bezeichnung des kirchlichen Rechtsträgers)
(Ort) (Datum) (Bezeichnung des Vertretungsorgans)

(Unterschrift³)

(Siegel)

(Unterschrift³)

(Unterschrift³)

Kenntnis genommen und eine Ausfertigung erhalten:

(Ort)

(Datum)

(Mitarbeiterin / Mitarbeiter)

Die vorstehende Dienstanweisung hat gemäß § 27 (2) KMusVO vorgelegen:

Bielefeld, _____
(Datum)

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

¹ Die Dienstanweisung ist so zu fassen, dass sie nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.

² Hier sind die gemäß Kirchenmusikverordnung ausgewählten und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter übertragenen Aufgaben aufzuführen.

³ Unterzeichnung durch den kirchlichen Rechtsträger:

Kirchengemeinde: 3 Unterschriften: Presbyteriumsvorsitzende/r und je 2 x Presbyterin/Presbyter
Kirchenkreis: 2 Unterschriften: Superintendent/in und ein weiteres KSV-Mitglied

**Dienstanweisung für Kirchen⁹musikerinnen und Kirchenmusiker
in A- und B-Kirchenmusikstellen mit Kreiskantorat**
Anlage zum Arbeitsvertrag gemäß § 27 (2) KMusVO 626

M u s t e r 4

Dienstanweisung

Präambel

¹Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen durch ihren Dienst zur Erfüllung des Auftrages der Verkündigung des Evangeliums bei. ²Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker tragen Verantwortung für die gesamte Kirchenmusikpflege und für deren Qualität im Blick auf Inhalt und Ausführung. ³Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker üben ihren Dienst im Rahmen der kirchlichen Ordnung aus und achten und wahren den Bekenntnisstand der Kirchengemeinde.

I. Auf dieser Grundlage und auf Grund des Arbeitsvertrages vom werden die Aufgaben der Kirchenmusikerin¹ / des Kirchenmusikers¹ (*Vorname / Name*) in der Kirchengemeinde¹ / im Kirchenkreis¹ wie folgt festgelegt:

(5) Sie sind dem Presbyterium¹ / Kreissynodalvorstand¹ verantwortlich. Im Rahmen der Befugnisse des Leitungsorgans nehmen Sie Ihre Aufgaben selbstständig wahr.

(Ggf. differenzieren:

a. Für die Tätigkeit in der-Kirchengemeinde¹ / im Rahmen des Stadtkantorats¹ sind Sie dem (*Gremium*) verantwortlich.

b. Für die Tätigkeit im Kirchenkreis..... sind Sie dem (*Gremium*) verantwortlich.

(6) Sie erhalten Fachberatung durch die Landeskirchenmusikdirektorin¹ / den Landeskirchenmusikdirektor¹.

II.a. Ihnen werden in der-Kirchengemeinde¹ / im Rahmen des Stadtkantorats¹ folgende Aufgaben übertragen^{1,2}:

13. Organistenamt:

a. Gottesdienste:.....

b. Amtshandlungen:.....

c. Orgelkonzerte / -Matineen / -Vespern:.....

(Ggf. Standorte / Turnus / Zeiten / Besonderheiten <wie etwa Kantaten-Gottesdienste> ergänzen)

14. Kantorenamt:

a. Kantorei / Kammerchor / Seniorenkantorei:.....

b. Kinder- und Jugendchorarbeit:.....

c. Posaunenchor / Instrumentalkreis /

- Band:.....
- d. Projektarbeit:.....
- e. Gemeindesingen:.....
(Für alle Gruppen ggf. unter Angabe gottesdienstlicher und konzertanter Aufgaben sowie ergänzenden Aufgaben wie Probenwochenenden / Konzertreisen / Chorfahrten)
15. Sonstige Veranstaltungen:
- a. Konzerte / Kammerkonzerte:.....
- b. Konzerte mit erhöhtem Aufwand:.....
16. Musikpädagogik:
- a. Einzel- und / oder Gruppenunterricht:.....
(sofern im Rahmen des Dienstumfangs)
- b. Werkeinführungen / Erwachsenenbildungsveranstaltungen:.....
17. Organisation:
- a. Dienstbesprechungen:.....
- b. Mitarbeit in Ausschüssen / Gremien:.....
- c. Kirchenmusikorganisation für mehrere Gottesdienststätten oder Gemeinden:.....
- d. Organisatorische Betreuung von Fremdkonzerten:.....
(ggf. unter Angabe der Bezirke / Standorte)
- e. Wartung von Instrumenten:.....
(bei besonderer Veranlassung)
18. Besondere Aufgaben:
- a. kompositorische Tätigkeit:.....
- b. Öffentlichkeitsarbeit:.....
(ggf. in Zusammenarbeit mit:.....)
- c. Zusammenarbeit mit Dritten:.....
(z.B. bei Veranstaltung von Konzertreihen)

II.b. Ihnen werden im Kirchenkreis¹ folgende Aufgaben übertragen^{1,2}:

1. Beratung der Gremien auf Kirchenkreis- und Gemeindeebene in kirchenmusikalischen Fragen:
 - a. Beratung von Kreissynodalvorstand und Superintendent/in, jährliche Berichterstattung
 - b. Mitgliedschaft in der Kreissynode
 - c. Mitgliedschaft im synodalen Ausschuss für Gottesdienst, Kirchenmusik und Liturgik
 - d. Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen
 - e. Mitwirkung bei Stellenbesetzungen
 - f. Beratung der kirchenmusikalische Fachausschüsse auf Gemeindeebene
 - g. Beratung der Presbyterien
2. Betreuung der nebenamtlichen Kirchenmusiker/innen:
 - a. Chorleiterbesprechungen und Konvente
 - b. Angebote im Blick auf Aus-, Fort und Weiterbildung

- c. Persönliche Beratung bei individuellen Anfragen
3. Organistinnen und Organisten:
 - a. Seminare für Orgelspiel (Hilfestellungen für gottesdienstliches Orgelspiel, Vorstellung neuer Literatur, Hilfen zur Improvisation, Begleitung Neuer Geistlicher Lieder) für bereits amtierende Organistinnen und Organisten
 - b. Orgelseminare als Schnupperangebot zur Gewinnung von Nachwuchs für die Orgel-Ausbildung
 - c. Orgelkonzerte in der-Kirche und in anderen Kirchen (u.a. auch Vorstellung der Orgeln)
 4. Instrumentenpflege in den Gemeinden des Kirchenkreises:
Aufsicht über die Orgeln im Kirchenkreis (Beratung bei Anschaffung, Wartung, Restaurierung usw.) in Zusammenarbeit mit dem landeskirchlichen Orgelsachverständigen
 5. Chor-/Kinderchor- und Bläserarbeit:
 - a. Seminare für Chorleitung (Vorstellung von Literatur für die Praxis)
 - b. Seminare mit externen Referenten (Orgel, Chorleitung, Chorarbeit) in Zusammenarbeit mit den kirchenmusikalischen Verbänden (Chorverband, Kirchenmusikerverband, Posaunenwerk)
 6. Chor-/Kinderchor- und Bläserchortreffen:
 - a. Organisation von Treffen der Kirchenchöre / Kinderchöre / Bläserchöre des Kirchenkreises
 - b. Förderung der Gemeinschaft, Vorstellung von Literatur für die Praxis
 7. Ausbildungskurse:
 - a. D-Ausbildung
 - b. Mitarbeit in der landeskirchlichen C-AusbildungOrganisation und Durchführung eventuell in Zusammenarbeit mit den Nachbarkirchenkreisen
 8. Koordinierung der kirchenmusikalischen Arbeit:
 - a. Konzeptionsentwicklung für die Kirchenmusik im Kirchenkreis
 - b. Herausgabe eines Terminkalenders für die Kirchenmusik
 9. Musikalische Gestaltung besonderer synodaler Veranstaltungen
 10. Öffentlichkeitsarbeit:
Vertretung der Kirchenmusik in der Öffentlichkeit im Kirchenkreis (evtl. in Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsreferentin / dem Öffentlichkeitsreferenten)
 11. Kontaktpflege in die Landeskirche:
 - a. zu der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor
 - b. zu den kirchenmusikalischen Verbänden

III. Sie haben über die Angelegenheiten, die Ihnen in Ausübung Ihres Dienstes oder auf Grund Ihrer dienstlichen Stellung bekannt werden und die nicht offenkundig sind, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

IV. Diese Dienstanweisung kann, insbesondere auch durch Übertragung weiterer Aufgaben, durch den Anstellungsträger geändert werden. Vor Änderungen werden Sie dazu gehört. Änderungen werden dem Landeskirchenamt vorgelegt.

_____, _____ (Bezeichnung des kirchlichen Rechtsträgers)
(Ort) (Datum) (Bezeichnung des Vertretungsorgans)

(Siegel) _____
(Unterschrift³)

_____ (Unterschrift³)

_____ (Unterschrift³)

Kenntnis genommen und eine Ausfertigung erhalten:

_____, _____
(Ort) (Datum)

_____ (Mitarbeiterin / Mitarbeiter)

Die vorstehende Dienstanweisung hat gemäß § 27 (2) KMusVO vorgelegen:

Bielefeld, _____
(Datum)

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

¹ Die Dienstanweisung ist so zu fassen, dass sie nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.

² Hier sind die gemäß Kirchenmusikverordnung ausgewählten und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter übertragenen Aufgaben aufzuführen.

³ Unterzeichnung durch den kirchlichen Rechtsträger:

Kirchengemeinde: 3 Unterschriften: Presbyteriumsvorsitzende/r und je 2 x Presbyterin/Presbyter

Kirchenkreis: 2 Unterschriften: Superintendent/in und ein weiteres KSV-Mitglied